

Gemeinde Martfeld

Auskunft erteilt: Michael Matheja

Telefon: 04252/391-417

Datum: 09.07.2013



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: Ma-0046/13

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss	25.07.2013	nicht öffentlich
Rat	25.07.2013	öffentlich

Betreff:

B-Plan Nr. 16 (70/25) "Steuerung von Tierhaltungsanlagen" a) Aufstellungsbeschluss b) Zurückstellung von Baugesuchen

Beschlussvorschlag:

a) Der Rat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 (70/25) „Steuerung von Tierhaltungsanlagen gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Der Geltungsbereich umfasst das ganze Gemeindegebiet.

b) Der Rat beschließt bei eingehenden Anträgen für Tierhaltungsanlagen die Zurückstellung des Baugesuchs gem. § 15 Abs. 3 BauGB bei der Baugenehmigungsbehörde zu beantragen.

Sachverhalt/Begründung:

In den letzten Jahren wurde ein Strukturwandel in der Landwirtschaft beobachtet. Die Tendenz geht zu immer größeren Stallanlagen, insbesondere für Schweine und Geflügel. Dabei spielen auch die gewerblichen Produzenten ohne eigene (theoretische) Futtergrundlage eine immer stärkere Rolle. Beide Nutzungen drängen in den Außenbereich. Der Gesetzgeber hat mit der Änderung des Baugesetzbuches auf diese Situation reagiert und die Größen für privilegierte Tierhaltungsanlagen begrenzt.

Diese Thematik wurde bereits in den vergangenen Jahren im Gemeinderat und in der Samtgemeinde diskutiert. Aufgrund von Abwanderungen der Investoren aus den Nachbarkreisen wie z.B. Vechta, ist das Thema so aktuell wie nie. Der Rat hat in seiner letzten Sitzung über die Steuerung von Tierhaltungsanlagen diskutiert und sich grundsätzlich dafür ausgesprochen.

Die Verwaltung schlägt daher die Steuerung von Tierhaltungsanlagen auf Bebauungsplanebene nach dem so genannten „Garreler Modell“ vor. Dabei wird ein Bebauungsplan für das Gemeindegebiet aufgestellt, in dem Baufenster für Tierhaltungsanlagen festgesetzt werden. Damit wird die Tierhaltung auf diese Bereiche konzentriert und außerhalb dieser Flächen ausgeschlossen. Die Landwirte erhalten eine Planungssicherheit für die zukünftige Entwicklung ihrer Betriebe. Bei der Festsetzung der Baufenster werden die Landwirte intensiv beteiligt.

In der Sitzung werden die Ziele und voraussichtlichen Kosten der Planung vorgestellt.

Um die Ziele des Bebauungsplans sicher zu stellen, sollte bei eingehenden Bauanträgen für Tierhaltungsanlagen die Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 Abs. 3 BauGB auf ein Jahr bei der Baugenehmigungsbehörde beantragt werden.

Michael Matheja

Horst Wiesch

Anlage
ohne Anlagen